

AUFGABEN, ZIELE und ORGANISATION des erweiterten Tierschutzrates 2008 - 2011

1. AUFGABEN

TSchG § 42 (1) Beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wird ein Tierschutzrat eingerichtet.

1.1. Gesetzlich formulierte AUFGABEN

1.2. selbst definierte AUFGABEN

TSchG § 42 (7) Zu den Aufgaben des Tierschutzrates **zählen:**

1. Beratung des BMGFJ

2. Stellungnahmen zu VO-Entwürfen

3. Richtlinien für eine einheitliche Vollziehung

4. Anfragebeantwortung und Empfehlungen zum Vollzug

5. Evaluierung des Vollzugs und Vorschläge zur Verbesserung

6. Tätigkeitsbericht

7. Richtlinien für die Umsetzung der VO (EG) Nr. 1/2005
(Schutz von Tieren beim Transport).

(10) Befassung mit dem Tierschutzbericht des BMGFJ an den
Nationalrat (2-jährig).

ERGÄNZUNGEN 1. THVO:

TSchG § 16.

(4) **Rinder – mind. 90 Tage/J. Auslauf oder Weide**, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen.

1. THVO, Anlage 2 Punkt 2.2: Zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entgegenstehen können, sind folgende Gegebenheiten:

1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslauflächen oder

2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder

3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

= nicht ausreichend

TSchG § 18.

(3a) Kaninchenhaltung zur Fleischgewinnung:

- **Käfigverbot ab 1. Jänner 2012.**
- Die Anforderungen an verbesserte Buchtensysteme sind in der 1. THVO festzulegen.
- **Trennung landw. Kaninchen- und Heim-Kaninchenhaltung**

TSchG § 18.

(6 - 11) **Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz:**

Der BMGFJ hat im Einvernehmen mit dem BMFLUW **durch Verordnung** nähere Bestimmungen über die Einrichtung der Fachstelle, die Durchführung von Bewertungen, die Ausgestaltung eines Tierschutz-Kennzeichens sowie Kostenregelungen für die Inanspruchnahme der Fachstelle zu regeln.

TSchG § 44

(5a) In der 1. THVO können nach **Anhörung des Tierschutzrates** Ausnahmen für (vor 2005) bestehende Haltungsanlagen festgelegt werden, sofern die Abweichungen von den geforderten Maßen und Werten nicht **mehr als 10 %** betragen, das **Wohlbefinden** der jeweils betroffenen Tiere **nicht eingeschränkt** ist und der erforderliche **bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig** ist.

RICHTLINIE 2007/43/EG mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern:

- Maximale Besatzdichte zu keiner Zeit > 33 kg/m²
- höhere Besatzdichte - bis max. 39 kg/m² - möglich, sofern weitere Anforderungen (Anhang II) erfüllt werden

UMSETZUNG in nationales Recht in der 1. THVO

ERGÄNZUNGEN 2. THVO :

TSchG § 24 Abs. 1 Z 2

Reptilien in Zoofachgeschäften und in der Heimtierhaltung:

Nähere Anforderungen hinsichtlich der Haltung

ERGÄNZUNGEN 2. THVO ? (oder eigene VO?):

TSchG § 31 (2008)

- (4) **Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs** (außer Landw., Zoos, Zoofachhandel) – Meldepflicht an Behörde. **Nähere Bestimmungen für Haltung und Verkauf sowie Ausnahmen von der Meldepflicht** sind durch **VO** des BMGFJ zu regeln. (Behördl. Kontrolle innerhalb 6 Monate nach Meldung).

ERGÄNZUNG TH–GewV:

TSchG § 31

(5) **Hunde und Katzen** in Zoofachgeschäften.... **Nähere Anforderungen hinsichtlich der Haltung** besondere Aufzeichnungspflichten sowie Aufgaben des Betreuungstierarztes sind durch **VO** des BMGFJ nach Einholung der **Stellungnahme des Tierschutzrates** zu regeln.
Frist: 31. Dezember 2008.



VERORDNUNG (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums...

- Erwägungsgrund (21):zudem soll die Modernisierung landwirtschaftliche Betriebe in die Lage versetzen, die Situation in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Hygiene und **Tierschutz** zu verbessern
- **Artikel 40: Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen**, die über Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht hinausgehen (5 – 7 Jahre, auch länger: max. **€500,--/GVE, a**); begleitende Kontrolle mit ex-ante und ex-post- Bewertung

TSchG § 2. Förderung des Tierschutzes:

Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

TSR- ArGr Förderung des Tierschutzes

Tierschutz als Gegenstand in allen Schulen, Lehrerfortbildung, Erwachsenenfortbildung und ORF; Forschung (Tierschutzethik, Nutztierethologie, Tierschutzrecht), Einstufung der Tiergerechtheit von Systemen und Deklarationspflicht, jährlicher Tierschutzpreis, Umstellungsförderung, Tierschutz im öffentlichen Beschaffungswesen.....

2. ZIELE

2.1. inhaltliche ZIELE

- möglichst vollständige Sachkunde
- möglichst breiter Konsens
- möglichst vollständige Erwägungsgründe, im besonderen bei kontroversiellen Ergebnissen (**Widerspruch**
Gesinnungsethik – Folgenethik)

2.2. verfahrenstechnische ZIELE

- möglichst hohe Effizienz der Arbeit
- Einhaltung festgelegter Termine
- **Transparenz**

3. ORGANISATION (GO – Entwurf)

3.1. Ständige Arbeitsgruppen (ArGr) – Landw. Nutztiere, Heim- und Hobbytiere, Zoofachhandel, Exotische Tiere, Tiertransport, Externe Experten, Abgeltung von Aufwendungen, die über ehrenamtliche Arbeit in der Dienstzeit hinausgehen (im Einvernehmen mit BMGFJ)

3.2. Tagesordnung der Rats- Sitzungen in 5 Sektoren wie in den ständigen Ausschüssen der EU Kommission:

A. Formalia

B. Inhalte zur Information (nur Verständnisfragen und ev. Weiterleitung an ArGr)

C. Inhalte zur Stellungnahme und Diskussion

D. Inhalte zur Diskussion und **Beschlussfassung**

E. Allfälliges

3.3. Vorarbeit des Vorsitzenden – mit Postbericht und Maßnahmenbericht an den Rat

3.4. Vereinfachung der Dokumentation: nur Ergebnis- und Beschlussprotokolle (Einzelstandpunkte nur auf Verlangen und exakten persönlichen Diktat)

3.5. Möglichst rascher Informationsaustausch und rasche Veröffentlichung (Website BMGFJ >> Gesundheit >> Tierschutz >> Tierschutzrat)

Ich ersuche um Vertrauensvorschuss und kollegiale Arbeit und

DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT